



PORR AG

Wien, FN 34853 f

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die 145. ordentliche Hauptversammlung am 29. April 2025

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht (inklusive konsolidierter nichtfinanzieller Erklärung) jeweils zum 31. Dezember 2024, des Vorschlags für die Gewinnverwendung, des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2024, des (konsolidierten) Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen sowie des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 weist für das Geschäftsjahr 2024 einen Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 34.437.063,18 aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den im Jahresabschluss zum 31.12.2024 der PORR AG ausgewiesenen Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,90 je dividendenberechtigter Aktie und Vortrag des verbleibenden Restbetrags auf neue Rechnung.

Dividendenzahltag für das Geschäftsjahr 2024 ist der 8. Mai 2025; Record Date Dividende ist der 7. Mai 2025; der Ex-Dividendtag ist der 6. Mai 2025.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die konsolidierte Nachhaltigkeitserklärung für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., 1220 Wien, Wagramerstraße 19, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die konsolidierte Nachhaltigkeitserklärung für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

Die EU-Richtlinie 2022/2464 Corporate Sustainability Reporting Directive (kurz CSRD) verpflichtet börsennotierte Unternehmen zur externen Prüfung der konsolidierten Nachhaltigkeitserklärung.

Diese EU-Richtlinie wurde durch den österreichischen Gesetzgeber am Tag der Erstattung dieses Beschlussvorschlags noch nicht in nationales Recht umgesetzt.

Um eine spätere außerordentliche Hauptversammlung zur Bestellung eines Prüfers der konsolidierten Nachhaltigkeitserklärung für das Geschäftsjahr 2025 in jedem Fall zu vermeiden, soll in der kommenden Hauptversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PORR AG haben in der Sitzung vom 26.03.2025 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den aufgestellten Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der PORR AG für das Geschäftsjahr 2024 zu beschließen.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 ist diesem Beschlussvorschlag als *Anlage ./1* angeschlossen.

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Anpassung und Änderung der Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten und aufzustellen (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung über die Vergütungspolitik in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG). Dabei hat gemäß § 108 Abs 1 AktG nur der Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über Anpassungen und wesentliche Änderungen der Vergütungspolitik zu machen.

Der Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats der PORR AG hat die Anpassungen der Vergütungspolitik erarbeitet und dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die entsprechende Änderung der bisherigen Vergütungspolitik erstattet.

Der Aufsichtsrat der PORR AG hat in der Sitzung vom 26.03.2025 die Anpassungen und wesentlichen Änderungen betreffend die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG auf Basis der Empfehlung des Vergütungsausschusses diskutiert und hat sodann die entsprechenden Anpassungen und Änderungen der Vergütungspolitik beschlossen sowie einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Die angepasste und geänderte Vergütungspolitik wird spätestens ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im österreichischen Firmenbuch eingetragenen Internetseite der PORR AG zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die angepasste und geänderte Vergütungspolitik, wie diese auf der im österreichischen Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Die Vergütungspolitik in der angepassten und geänderten Fassung ist diesem Beschlussvorschlag als *Anlage ./2* angeschlossen.

Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Wahlen in den Aufsichtsrat

Gemäß § 9 (1) der Satzung der PORR AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat der PORR AG setzt sich derzeit aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) und vier vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern zusammen.

Von den acht Kapitalvertretern sind zwei Frauen und sechs Männer, von den vier Arbeitnehmervertretern sind drei Männer und eine Frau.

Mit Beendigung der gegenständlichen ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode sämtlicher von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

In der gegenständlichen Hauptversammlung wären nunmehr acht Mitglieder zu wählen, um die bisherige Anzahl von acht Aufsichtsratsmitgliedern wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats vor, alle acht Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 29.04.2025 wieder aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Nachdem seitens der Mehrheit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat Widerspruch gemäß § 86 Absatz 9 AktG erhoben wurde, kommt es bei den Wahlen in den Aufsichtsrat in der gegenständlichen Hauptversammlung nicht zur Gesamterfüllung, sondern zur Getrennterfüllung des Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Absatz 7 AktG. Um dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Absatz 7 AktG zu entsprechen, müssen seitens der Kapitalvertreter von den acht zu besetzenden Mandaten mindestens zwei mit Frauen und mindestens zwei mit Männern besetzt werden.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats, basierend auf der Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats, wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Absatz 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Frau Diplomingenieur Iris Ortner, MBA, geboren am 31. August 1974, Frau Magister Doktor Henrietta Egerth-Stadlhuber, geboren am 16. Februar 1971, Frau Doktor Susanne Weiss, geboren am 15. April 1961, sowie die Herren Doktor Doktor Karl Pistotnik, geboren am 12. August 1944, Alexander Melchior, geboren am 21. Oktober 1981, Magister Robert Grüneis, geboren am 22. Mai 1968, Honorarprofessor Doktor Bernhard Vanas, geboren am 10. Juli 1954, und Doktor Thomas Winischhofer, LL.M. MBA, geboren am 26. Mai 1970, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.

Es wird über jede zu besetzende Stelle (acht Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abgestimmt.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede der vorgeschlagenen Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Absatz 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Absatz 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gemäß § 87 Absatz 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Absatz 2 und 4 AktG bestehen.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat diesen Vorschlag vorbereitet und bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Absatz 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Absatz 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 22.04.2025 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110

AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 17.04.2025 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die Einberufung, Punkt V. Abs 2., 3. und 5. verwiesen wird.

Wien, März 2025

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

2 Anlagen:

Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024

Vergütungspolitik